Vertrag

Zwischen Herrn Caspar Honegger in Rüti und Herrn Caspar Wirtz, Schlosser von Bubikon, ist unter heutigem Tage folgender Vertrag abgeschlossen worden:

- Herr Wirtz übernimmt gemeinschaftlich mit seiner Frau die Obliegenheiten eines Portier & die Besorgung der Reinhaltung, Heizung & Beleuchtung des Comptoir-Gebäudes; er und seine Frau haben in diesen Eigenschaften folgende Verpflichtungen:
 - a. Das tägliche Oeffnen und Schliessen der sämmtlichen Fabriklokalitaeten und Portale, Morgens, Abends und während des Tages.
 - b. Die Aufbewahrung der Schlüssel sämmtlicher Localitaeten während derjenigen Zeit, innert welcher in der Fabrick nicht gearbeitet wird, in dem hiefür bestimmten Schlüsselkasten im Portier-Hause.
 - c. Das Reinhalten der Arbeitsräume, Stiegen, Fluren, Abtritte, Mobilie etc. etc. innert und um das Comptoir-Gebäude, wobei das täglich zu wiederholten Malen erforderliche Abstauben und das Reinigen der Fenster etc. inbegriffen sind.
 - d. Das Heizen der Wasserheizung im Comptoir-Gebäude.
 - e. Das Reinhalten der Gaaslampen.
- 2. Herr Wirtz verpflichtet sich ferner, während der Nacht bei Unglücksfällen oder sonstigen Vorkommnissen jederzeit zur Verfügung des Fabriknachtwächters zu stehen und demselben in jeder Beziehung thätige Hülfe im Interesse des Geschäfts zu leisten.
- 3. Herr Wirtz verpflichtet sich, dass das Bureau durch seine Frau fortwährend in jeder Beziehung aufs Beste reingehalten und besorgt werden soll, und soll Frau Wirtz in der Beziehung jederzeit zur Verfügung des Herrn Caspar Honegger stehen. Als Entschädigung hiefür haben Herr Wirtz und Frau:
 - a. Die Benutzung der Wohnung in dem in der Joweid stehenden Portier-Hause nebst Benutzung des dabei befindlichen Gartens zu dem billigen Miethzinse von Fr. 100.- sage hundert Franken per Jahr vierteljährlich mit frs. 25.- zu bezahlen.
 - b. Freies Holz für Kochen und Heizung.
 - c. Freies Licht für seine Haushaltung.
 - d. Frs. 1.50 Taglohn für seine Frau, wobei Sonntage und Feiertage als halbe Tage gerechnet werden. Herr Wirtz hat für seine Verrichtungen keinen Anspruch auf Lohnung.
- 4. Herr Wirtz verpflichtet sich, die ihm übergebene Wohnung nebst dem Garten stets in bestem Zustande zu erhalten und bei allfälliger Auflösung dieses Vertrages Alles in bestem Zustande abzugeben.

Dieser Vertrag ist auf eine vorhergegangene 14tägige Aufkündung von beiden Seiten jederzeit aufzulösen. Doppelt ausgefertigt und beidseitig genehmigt:

Rüti, den 27. Maerz 1883

Kaspar Wirz